Kanton St.Gallen
Baudepartement

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Gaiserwald
Hauptstrasse 21
9030 Abtwil

4. Mai 2020

Geschäft Nr. 20-2742
Gemeinde Gaiserwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Überbauungsplan vom 15. März 2004 Lindenhalde, Änderung 2020**

Ausgangslage

Der Überbauungsplan Lindenhalde regelt im Wesentlichen die Erschliessung des Baugebietes Lindenhalde. Mit dieser Änderung sollen der Strassenabstand wegen einem Trottoirneubau angepasst sowie die Kehrichtsammelstellen verschoben werden.

Der Gemeinderat hat die Änderung am 17. Februar 2020 erlassen. Auf die öffentliche Auflage wurde nach Art. 41 Abs. 2 PBG verzichtet.

Erwägungen

Zusammen mit der Änderung des Überbauungsplans wurde ein Teilstrassenplan erlassen. Damit wird der Wendehammer am Ende der Strasse Lindenpark gegen Nordosten verlängert, um die Erschliessung des Grundstücks Nr. 1178 sicherzustellen. Diese Änderung des Strassenverlaufs würde grundsätzlich auch eine Anpassung der vorhandenen Strassenabstandslinien erfordern. Die korrekten Strassenabstände sind im Baubewilligungsverfahren zu beachten.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft die Erlasse auf Rechtmässigkeit sowie auf deren Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Prüfung ergibt, dass der Erlass rechtmässig ist und genehmigt werden kann.

Dispositiv
In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Die Änderung des Überbauungsplans Lindenhalde wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühren für diese Verfügung betragen Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen
- Genehmigter Erlass (zweifach)
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie
- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlass)